

Leistungsbeschreibung

1. Vorbemerkungen

Die beauftragten Arbeiten finden im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam statt. Auftraggeber (im Folgenden AG genannt) ist die Landeshauptstadt Potsdam.

Die Baumpflanzungen erfolgen im Zeitraum zwischen 01. März bis 15. April sowie zwischen 01. September bis 15. Dezember der Vertragslaufzeit, abhängig von der vorherrschenden Witterung.

Hierbei handelt es sich um ein gefördertes Projekt. Die Förderung erfolgt durch die KfW-Bankengruppe im Auftrag und aus Mitteln des Klima- und Transformationsfonds des Bundes. Gefördert im Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

2. Erreichbarkeit AN

Es wird als unbedingt notwendig angesehen, dass der Auftragnehmer (im Folgenden AN genannt) seine Kontaktdaten zur Erreichbarkeit dem AG übermittelt.

Zudem hat der AN die Servicezeiten: Mo – Fr 07.00 – 16.00 Uhr abzusichern.

Nach Zuschlagserteilung hat der AN zwei Wochen Zeit um die Kontaktdaten zu übermitteln. Arbeitsbeginn, längere Arbeitsunterbrechungen sowie eventuell auftretende Schwierigkeiten sind innerhalb 5 Werktagen der AG schriftlich mitzuteilen.

Bei längerer Abwesenheit durch Urlaub, Krankheit usw. ist dem AG durch den AN ein Ansprechpartner als Vertretung zu benennen.

Der AN verantwortet die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen der Gartenbau-Berufsgenossenschaft in der jeweils aktuellen Fassung.

3. Ausführung der Leistungen

Die Ausführung der Leistungen hat nachfolgenden Normen zu erfolgen:

- DIN 18318 Verkehrswegebauarbeiten, Pflasterdecken, Plattenbeläge und Einfassungen
- DIN 18320 Landschaftsbauarbeiten
- DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Bodenarbeiten
- DIN 18916 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzarbeiten
- DIN 18917 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Rasen und Saatarbeiten
- DIN 18918 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Ingenieurbiologische Sicherungsbauweisen; Sicherungen durch Ansaaten, Bepflanzungen; Bauweisen mit lebenden und nichtlebenden Stoffen und Bauteilen, kombinierte Bauweisen
- DIN 18919 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen
- DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- FLL - Leitfaden für die Planung, Ausführung und Pflege von funktionsgerechten Gehölzpflanzungen im besiedelten Bereich
- FLL - Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil: 1 Planung, Pflanzarbeiten, Pflege;
- FLL - Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil: 2 Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate
- FLL - Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen
- ZTV Pflanzarbeiten: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Pflanzarbeiten
- ZTV-Baumpflege

Soweit im Leistungsverzeichnis o. anderen Vergabeunterlagen auf aktuelle technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“ immer gleichwertige technische Spezifikationen in Bezug genommen.

Insbesondere nachfolgend aufgeführte Leistungen zählen zu den **Nebenleistungen** und sind in die Angebotspreise einzukalkulieren:

- Beschilderungen
- Das Schützen der Gehwege im Bereich der Arbeitsstellen, Zu- und Überfahrten mit einem geeigneten Belag schützen und das Wiederherstellen bei deren Beschädigungen
- Einschlagen der Gehölze bis zur Pflanzung
- Verkehrsrechtliche Anordnung und Verkehrssicherung von kürzerer Dauer

Beschreibung zu Punkt 3.

- a. Der AN hat sich selbständig vor Beginn der Arbeiten über das konkrete Vorhandensein sämtlicher Leitungen bei allen zuständigen Versorgungsträgern zu unterrichten und sich um Schachtscheine bzw. Medienfreigabe zu bemühen. Der Medienbestand ist mit den vorhandenen Planungen abzugleichen. Der AN haftet für alle Schäden, die durch Unachtsamkeit an den Versorgungsleitungen verursacht werden. Eventuelle Suchschachtungen zur Erdmedienlageermittlung müssen in Handarbeit geleistet werden.
Sollte u. U. durch die Leitungsabfragen eine Baumpflanzung nicht zulässig/ möglich sein, wird ein Alternativstandort durch den AG benannt.
Die Feststellung und Weitergabe der Information ist durch den ausführenden Betrieb innerhalb einer Woche zu tätigen.
- b. Obendrein ist der AN verantwortlich für die Beschaffung, Einrichtung, Vorhaltung und den Rückbau von Materiallagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen. Diese werden nicht gesondert vergütet, sondern sind in Pos. 1.1. des LV mit einzukalkulieren.
- c. Fertiggestellte Pflanzgruben und vorbereitete Baumschulware sind vor dem Pflanzen durch den AG abzunehmen.
Ware wie z.B. falsche Pflanzen; untermaßige Pflanzen; beschädigte Pflanzen etc. werden vom AG nicht anerkannt und nicht abgenommen. Ergo darf diese Ware oder der Ausschuss nicht gepflanzt werden. Bei unzureichender Qualität hat der AN unverzüglich Ersatz in geforderter Qualität zu beschaffen.
Nicht fachgerecht angelegte Pflanzgruben sind ebenso nachzubessern.

4. Verkehrssicherung

Bei allen auszuführenden Arbeiten sind die Baustellen vorschriftsmäßig abzusperren und zu sichern. Bei Arbeiten an Straßenbäumen und Grünanlagen im Straßenland sind die StVO in der derzeit gültigen Fassung, die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an den Straßen, die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97) zu beachten.

Der AG überträgt die Verkehrssicherungspflicht mit der jeweiligen Arbeitseinweisung dem AN bis zur vollständigen und vertragsgerechten Erfüllung aller Leistungen (einschließlich aller Nebenleistungen) des Vertrages.

Das gesamte Sicherungs- und Absperrmaterial ist vom AN ohne zusätzliche Vergütung zu stellen, aufzubauen, umzustellen, vorzuhalten und nach Beendigung der Bauarbeiten zu entfernen. Die

Einsatzorte sind vorschriftsmäßig abzusperren, zu sichern und während der Bauzeit sauber zu halten. Eine Lagerung von Materialien im Straßenbereich über Nacht wird untersagt.

Die Verkehrsrechtliche Anordnung ist mindestens 14 Tage vor Arbeitsbeginn bei der Arbeitsgruppe Baustellen und Verkehrssteuerung (4754) einzuholen.

Die Ausführung der Arbeiten bei Baumpflanzungen an Straßen ist so zu terminieren, dass sie ggf. außerhalb des Berufsverkehrs, in jedem Fall frei von Beeinträchtigungen von Fußgängern und Fahrzeugen erfolgen kann. Feuerwehrzufahrten sind freizuhalten. Bei allen durchzuführenden Maßnahmen obliegt dem AN die Verkehrssicherungspflicht. Alle Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Verkehrs durchzuführen. Die Verkehrssicherung der Baustelle hat nach den Regelplänen entspr. RSA 21 zu erfolgen. Die RSA und das MVAS 1999 sind für alle durchzuführenden Arbeiten verbindlich. Zusätzlich muss die Aufstellung eines Verkehrszeichen Z 101 mit dem Zusatzschild „Baumpflanzarbeiten“ erfolgen.

Verschmutzungen und Beschädigungen von Wegen, Straßen und sonstigen Flächen sind zu vermeiden. Vor einem Überfahren dieser Flächen mit schwerem Gerät sind ggf. geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Vom AN verursachte Verschmutzungen sind unverzüglich noch am selben Tag zu beseitigen. Schäden an Pflanzen, Bäumen und an Verkehrsflächen sind zu Lasten des ANs zu ersetzen bzw. umgehend zu beheben.

5. Anforderungen an die Pflanzqualität

Die Pflanzenqualität der Gehölze unterliegt den Bestimmungen des BdB (= Bund deutscher Baumschulen) und der FLL (sh. Punkt 3).

Zu pflanzen sind i.d.R. Hochstämme bzw. Alleebäume der Qualität 3xv mDb mit einem Stammumfang (Stu) 16 - 18 cm. Abweichungen der Liefergrößen sind mit dem Bereich Grünflächen abzustimmen bzw. werden von diesem festgelegt.

Die Pflanzware muss mindestens seit der letzten Verschulung aus einer vergleichbaren Zone mit dem Standort Potsdam akklimatisiert sein. Bezüglich der Winterhärte ($\leq 7a$), ist die Vorbestimmung folglich die Winterzone. Der AN hat nach Beauftragung auf Wunsch detaillierte Nachweise über Herkunft sowie Verpflanzstadien vorzulegen.

Ein direkter Zukauf aus Gebieten mit anderen klimatischen Parametern ist ausgeschlossen.

Die vorgesehene Lieferbaumschule ist bei Angebotsabgabe und für die vorgesehene Anlieferung durch den AN verbindlich zu benennen. Die Produktionsbaumschule muss WHZ $\leq 7a$ produzieren.

Bei Nennung einer Lieferbaumschule, welche milder als WHZ 7a produziert, muss die Pflanzware aus einer Produktionsbaumschule stammen, welche das Erfordernis Winterhärte ($\leq 7a$) erfüllt, was durch Quartierbuchauszug und Lieferschein der Produktionsbaumschule mit Anlieferung nachzuweisen ist.

Beschreibung zu Punkt 5.

Mit Einreichen der Abrechnung der Bäume hat der Bieter eine genaue Auflistung wie folgt dem Auftraggeber zu übergeben:

- Baumarten/-sorten mit genauer Menge
- Stammumfänge der Bäume
- Angabe des genauen Pflanzstandortes mittels GPS-Koordinaten in geeigneter Form zum einlesen in die Datenbank der LHP

Lieferscheine der Baumschule sind dem AG durch den Bieter mit der Rechnung auszuhändigen. Die Baumschulqualitäten müssen sowohl in der Rechnung als auch im Lieferschein übereinstimmen. Diese Auflistung ist mit der Rechnungsstellung dem AG nach der Durchführung der Pflanzung als Gesamtübersicht zu übergeben.